

30.06.2014

Arbeitsrecht

Beim Urlaub hört der Spaß auf

Sommer, Sonne, Urlaubsstimmung: Das Arbeitsrecht macht trotzdem keine Pause. Ulf Weigelt, Fachanwalt für Arbeitsrecht in Berlin gibt Antworten auf drei hitzige Fragen.

Kanzlei Weigelt



Ulf Weigelt, Fachanwalt für Arbeitsrecht in Berlin

Kann ich aus dem Urlaub zurückgerufen werden?

Nein. Hat der Arbeitgeber den Urlaub genehmigt, ist dieser unwiderruflich. Mit dieser Regelung kann der Arbeitnehmer seinen Urlaub uneingeschränkt nutzen. Er muss seinem Chef nicht mal die Urlaubsanschrift mitteilen.

Treten im Nachhinein aber betriebliche Interessen auf, die so wichtig für das Unternehmen sind, dass der Arbeitgeber den Urlaub rückgängig machen möchte, muss der Mitarbeiter einer Aufhebung zustimmen. Das heißt: Der Chef kann nicht einseitig den Urlaub streichen. Wenn der Mitarbeiter auf seine Ferien besteht, bleibt dem Arbeitgeber nur eine einstweilige Verfügung, um letztendlich sein Verlangen durchzusetzen

In besonderen heftigen und krassen Fällen gibt es aber auch Ausnahmen: Wenn es zum Beispiel eine Katastrophe gegeben hat oder plötzlich zahlreiche Mitarbeiter ausgefallen sind und damit

die Produktion und der Betrieb generell gefährdet wäre – darf der Chef den Urlaub seines Mitarbeiters ohne ausdrückliche Vereinbarung verlegen. In solchen Situationen kann er den Arbeitnehmer auch aus dem bereits angetretenen Urlaub zurückrufen. Allerdings muss er die dadurch entstandenen Kosten tragen.

Übrigens: Die unwiderrufliche Festlegung des Urlaubs gilt für beide Seiten. Ein einmal festgelegter Urlaub ist auch nicht durch den Mitarbeiter rückgängig zu machen. Nachträgliche Änderungen sind nur möglich, wenn das beide Parteien vereinbaren.

Darf ich während des Urlaubs anderweitig arbeiten?

Ja, aber ... Hier regelt das Bundesurlaubsgesetz, ob die Arbeit während des Urlaubs erlaubt ist oder nicht. Im Paragraph 8 heißt es: „Während des Urlaubs darf der Arbeitnehmer keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.“

Danach ist also nicht pauschal jede Arbeit verboten, sondern nur die bezahlte Tätigkeit, die Erholung und Entspannung verhindert. In erster Linie geht es darum, dass der Urlauber Freizeit hat, in der seine Arbeitskraft nicht zusätzlich ausgenutzt wird. Die Regeneration seiner Arbeitskraft ist der Zweck des Urlaubs.

Erlaubt sind daher alle freiwilligen Tätigkeiten, die nicht auf einen Verdienst ausgerichtet sind – zum Beispiel wenn ein Handwerker im Urlaub als Alpenvereinsmitglied beim Bau einer Alpenvereinshütte hilft. Auch extrem anstrengende Aktionen wie Bergsteigen in Nepal bleiben von dem Verbot unberührt, genau so wie eine unbezahlte Mithilfe im Familienbetrieb oder in einer gemeinnützigen Organisation.

Was passiert, wenn ich im Urlaub krank werde?

Hier ist der Fall klar: Wer in den Ferien krank wird, kann die verlorenen Urlaubstage nachholen, und er erhält die sogenannte Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Das heißt, ein Arbeitnehmer, der zwei Wochen Urlaub genommen hat, und eine Woche davon krank war, hat nur eine Woche Urlaub verbraucht. Die verlorenen Urlaubstage können in Abstimmung mit dem Arbeitgeber nachgeholt werden.

Wichtig: Der Arbeitnehmer muss seinen Chef sofort, also am ersten Tag der Erkrankung, über seine Arbeitsunfähigkeit informieren. Er sollte auch Adresse und Telefonnummer nennen, unter der er erreichbar ist.

© 2019 IG-BCE Grafiken & Inhalte dieser Webseite sind urheberrechtlich geschützt

IG BCE - Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie

Königsworther Platz 6 | D-30167 Hannover

Telefon: 0511-7631-0 | Telefax: 0511-7000-891

E-Mail: info@igbce.de